



für die
**66. Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
am 28. November 2019**

TOP 9: Beratung und Beschlussfassung zum Verzicht auf einen Gesamtabschluss gemäß § 88b SächsGemO

Die Verbandsversammlung hat beschlossen:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die Haushaltsjahre 2019 ff. zu verzichten.

Sachdarstellung

Gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft und §§ 72 ff. SächsGemO für die Wirtschaftsführung des Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) gültig.

Gemäß § 88b SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist (Fassung gültig ab: 20. Juli 2019), kann die Gemeinde (hier der ZVON) einen Gesamtabschluss für die Haushaltsjahre aufstellen. Ein Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses durch den ZVON ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Für den Verzicht ist ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich.

Der ZVON errichtete als alleiniger Gesellschafter am 18. April 2005 mit Urkundenrollen Nr. 851/2005 unter der Firma Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VON GmbH). Der Zweckverband bedient sich auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages zur Erfüllung seiner Aufgaben der VON GmbH. Die VON GmbH erhält als Vergütung den in den jeweiligen Haushaltsplänen des ZVON als Zuschuss an die GmbH eingestellten Betrag. Grundlage hierfür bildet der Wirtschaftsplan der Gesellschaft.

Zur Vermeidung eines sehr hohen Verwaltungsaufwandes (u.a. Vereinheitlichung der Buchführungen der VON GmbH und des ZVON) verzichtet der ZVON auf einen Gesamtabschluss für 2019 ff.

Abstimmungsergebnis

Ja: 3

Nein: 0

Stimmenthaltung: 0



Michael Harig
Landrat und Verbandsvorsitzender

28. November 2019